

MERKBLATT FÜR FREMFIRMEN

Stand 01.10.2015

der Anheuser-Busch InBev Germany Holding GmbH und aller mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland

1 Anwendungsbereich

1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen uns (im Folgenden: „AB InBev“) und dem Unternehmer (im Folgenden: „Auftragnehmer“).

2) Das Fremdfirmenmerkblatt von AB InBev gilt ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt AB InBev nicht an, es sein denn es liegt eine ausschließliche und schriftliche Zustimmung der Geltung vor. Das Fremdfirmenmerkblatt gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen oder vom Merkblatt für Fremdfirmen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Tätigkeiten verrichtet werden.

3) Das Merkblatt für Fremdfirmen gilt nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs.4 BGB.

2 Grundsatz zu Arbeitssicherheit und Hygiene

1) Für die Betriebe von AB InBev in Deutschland gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz, sowie die Hygienerichtlinien der Nahrungsmittelindustrie und die AB InBev-Hygienerichtlinien für den jeweiligen Braustandort, die sie unter <http://www.ab-inbev.de/unternehmen/linkspartner.html> einsehen können.

2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter vor Ort diesbezüglich, vor Aufnahme der Tätigkeit hierin unterwiesen sind. Die Unterweisung muss in der AB InBev- Arbeitserlaubnis dokumentiert und das entsprechende Dokument vor Aufnahme der Arbeiten dem AB InBev zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitserlaubnis kann unter <http://www.ab-inbev.de/unternehmen/linkspartner.html> heruntergeladen werden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Checkliste - Arbeitserlaubnis von Auftragnehmer und dem von AB InBev benannten Koordinator unterzeichnet ist.

3) Vom Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer müssen AB InBev rechtzeitig angezeigt werden.

3 Weisungsrecht

1) Der Auftragnehmer bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten selbst. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er selbst die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis tatsächlich ausübt bzw. durch seinen Repräsentanten ausüben lässt.

2) AB InBev hat gegenüber dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen des jeweiligen Werk- oder Dienstvertrages ein projektbezogenes Anweisungsrecht, das auf die Herstellung des jeweils geschuldeten (Teil-) Werks beschränkt ist (Arbeitsergebnis, Sachfortschrittskontrolle).

3) Sämtliche Tätigkeiten des Auftragnehmers erfolgen im Rahmen des jeweiligen Werk- oder Dienstvertrages unter Berücksichtigung der betrieblichen Produktionsabläufe in Abstimmung mit dem AB InBev- Koordinator.

Die betrieblichen Sicherheitsvorschriften im Sinne von § 6 BGV A 1 und BGV A3 sind zu beachten. Vor Beginn der Arbeitsaufnahme auf dem Gelände von AB InBev hat sich der verantwortliche Vertreter des Auftragnehmers bei dem o. g. Koordinator zu melden.

4) Der AB InBev- Koordinator ist im Rahmen des jeweiligen Werk- oder Dienstvertrages berechtigt, dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Abwehr besonderer Gefahren erforderlich ist. Dies dient der Koordination betriebseigener und fremder Mitarbeiter und ihrer Arbeiten, um gemäß § 6 BGV A1 Gefährdung und Sachschäden zu vermeiden.

4 Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten für AB InBev nur Personal einzusetzen, das gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der EG - Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz (vom 7. August 1996) § 8(2) und des Arbeitsschutzgesetzes § 12(1) unterwiesen worden ist. Auf Verlangen des AB InBev- Koordinators verpflichtet sich der Auftragnehmer, einen schriftlichen Nachweis hierüber zu erbringen. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat vor Aufnahme der Tätigkeit an einer ordnungsgemäßen Unterweisung teilzunehmen. Der Auftragnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass seine Mitarbeiter eine ihrer Tätigkeit entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Übersicht, welche Schutzausrüstung getragen werden muss, befindet sich im Anhang.

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der in seiner Berufsgenossenschaft geltenden

Unfallverhütungsvorschriften gegenüber seinen Mitarbeitern und gegenüber den Hilfskräften, die AB InBev ggf. vertraglich beizustellen hat.

Der Auftragnehmer erkennt an, dass AB InBev berechtigt ist, Änderungen oder Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen zu fordern und zwar solange bis die Arbeitssicherheit gewährleistet ist, ohne dass daraus Vergütungsansprüche entstehen. AB InBev übernimmt jedoch keine Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere auch keine Haftung für Schäden, die Dritten durch Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Merkblatt entstehen.

Die zur Herstellung des erforderlichen Sicherheitszustandes notwendige Arbeitsunterbrechung steht einer Einrede des Auftragnehmers bezüglich der Nichteinhaltung von Terminen entgegen.

Der Auftragnehmer hat seine Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass Gefährdungen oder Schäden an Personen oder Sachen nicht eintreten können. Er darf nur sichere, ordnungsgemäße Arbeitsmittel einsetzen.

Insbesondere hat er alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Wegesicherung, Absperrungen, Diebstahlsicherung von Material und Werkzeug sowie Brandschutzmaßnahmen selbstständig zu treffen und durchzuführen. Vorkommnisse / Beinaheunfälle im Bereich Umweltschutz oder Arbeitssicherheit, Unfälle mit Personenschäden sind dem AB InBev-Koordinator unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen erfolgt gegenseitige Unterstützung.

Der Auftragnehmer haftet bei Unfällen und/oder Sachschäden, die durch seine Mitarbeiter, seiner Weisung unterliegenden anderen Kräften oder durch Unterlassung entstehen, auch für die Folgekosten.

5 Leitlinie zur Umwelt- und Energiepolitik

AB InBev strebt danach, einen hohen Umweltstandard und eine sich stetig verbessernde Energieeffizienz zu erreichen. Deshalb betreibt AB InBev ein Energiemanagementsystem nach DIN/ISO 50001 und hat eine Leitlinie zur Umwelt- und Energiepolitik formuliert. Alle Lieferanten, Dienstleister und Vertragsfirmen sind angehalten, gemäß dieser Richtlinie zu handeln. Die Richtlinie kann unter dem Link <http://www.ab-inbev.de/verantwortung/umwelt.html> eingesehen werden.

6 Ausrüstung

Material und Ausrüstung stellt grundsätzlich der Auftragnehmer. Die Benutzung der Einrichtungen von AB InBev (z.B. Hebezeuge, Gerüste, Transporteinrichtungen und -geräte) ist nur mit Erlaubnis des vorgenannten Koordinators gestattet. Von ihrem betriebssicheren, vorschriftsmäßigen Zustand hat sich der Auftragnehmer zu überzeugen und ihn zu erhalten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Von Ansprüchen Dritter - auch seiner Mitarbeiter -, die aus ihrer Benutzung erwachsen, stellt der Auftragnehmer AB InBev frei, auch wenn seine Mitarbeiter oder Dritte ohne seine Anweisung handeln.

Die Arbeitsstelle ist ständig in größtmöglicher Ordnung und Sauberkeit zu halten. Wenn nicht anders vereinbart, sind die genannten Stellen in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Beseitigung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Auftragnehmers.

7 Betriebsgelände und betriebseigene Räumlichkeiten

Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur zum An- und Abtransport von Werkzeug und jeweils erforderlichem Material - entsprechend dem Arbeitsfortschritt - gestattet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jeder seiner Erfüllungsgehilfen die Bezeichnung des jeweilig zu leistenden Auftrages kennt und Angaben zur entsprechenden Örtlichkeit (z.B. Bereichs-, Gebäudebezeichnung) machen kann. Den Weisungen AB InBevs bezüglich ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung. Ggf. können dem Auftragnehmer (bzw. seinen Erfüllungsgehilfen)

Betriebsgelände und Räumlichkeiten ist Folge zu leisten. Das Parken von Fahrzeugen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter auf dem Betriebsgelände Umkleide- bzw. Waschräume in Abstimmung mit dem AB InBev-Koordinator zur Verfügung gestellt werden. Bei der Benutzung der Kantine, der Waschräume, der Toiletten und sonstiger Betriebsräume ist absolute Sauberkeit und Ordnung einzuhalten.

8 Alkohol- und Rauchverbot

Der Genuss alkoholischer Getränke ist dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern auf dem Betriebsgelände grundsätzlich untersagt. Das Rauchen ist ausschließlich in freigegebenen Bereichen, gemäß Anlage 8 der Hygienerichtlinie des jeweiligen Betriebes sowie in den Büros, in denen dies die Belegschaft es erlaubt, gestattet.

9 Kantinenbenutzung

Die Nutzung der betriebseigenen Kantine ist dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen grundsätzlich nur zu Gästepreisen gestattet.

10 Einsatz von Chemikalien, Gefahrstoffen und Gefahrgütern

(z.B. Lösungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Farben) Dieser ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gewässerschutzbeauftragten, Gefahrstoffbeauftragten, Gefahrgutbeauftragten und evtl. Giftbeauftragten von AB InBev erlaubt. Die gültigen Sicherheitsdatenblätter müssen vor Aufnahme der Arbeiten beim AB InBev-Koordinator hinterlegt werden. Die Entsorgung mitgebrachter Gefahrstoffe / Gefahrgüter hat ebenfalls unter Beachtung aller gesetzlicher Vorschriften mit den jeweiligen Betriebsbeauftragten zu erfolgen.

11 Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Brennschneiden, Autogen-, Elektro- und Schutzgasschweißen, Schleifarbeiten und andere Arbeiten mit Feuererscheinung bzw. Brandgefahr sind grundsätzlich untersagt. Sind derartige Arbeiten unvermeidbar, ist vorher über den Koordinator sowie den Brandschutzbeauftragten von AB InBev der hierfür notwendige befristete Erlaubnisschein einzuholen. Vor Beginn von Ausschachtungs- und Erdarbeiten muss der Auftragnehmer Stellungnahme und Genehmigung von AB InBev (vorgenannten Koordinator) einholen.

12 Arbeitszeiterfassung

Die zur Anerkennung notwendige tägliche Abzeichnung von Montagenachweisen oder Tätigkeitsbelegen erfolgt ausschließlich durch den AB InBev-Koordinator.

13 Sozialversicherungspflicht

Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur solcher Personen bedienen, die im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Die entsprechenden Personen haben den Sozialversicherungsausweis mitzuführen.

14 Qualifikation des Personals

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen AB InBevs die für die Tätigkeiten seines Personals erforderlichen fachlichen Qualifikationen schriftlich nachzuweisen. Für das Führen von Flurförderzeugen gilt:

Der Repräsentant des Auftragnehmers hat dem Koordinator einen Mitarbeiter mit entsprechendem gültigem Führerschein zu benennen. Dieser hat stets seinen Führerschein auf dem Betriebsgelände von AB InBev bei sich zu tragen. Die Benutzung von Förderzeugen darf nur nach vorheriger Beauftragung durch den zuständigen Betriebsbeauftragten von AB InBev erfolgen, dieser stellt hierzu einen Fahrauftrag aus. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Mitarbeiter vorher eingewiesen wurde.

15 Subunternehmer

Eventuelle Subunternehmer des Auftragnehmers sind durch diesen vom Inhalt des Merkblattes zu unterrichten und entsprechend zu verpflichten. Beide Auftragnehmer haften gegenüber AB InBev als Gesamtschuldner.

16 Vergütungsgefahr

Im Falle des zufälligen Untergangs des geschuldeten (Teil-) Werks vor Abnahme durch AB InBev hat der Auftragnehmer - trotz erbrachter Arbeitsleistungen - keinen Anspruch auf Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit sowie für die sonstigen Kosten. Im Übrigen gelten die §§ 644, 645 BGB.

17 Vertragsstrafe

Im Fall des Verzuges ist AB InBev berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. AB InBev ist berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

18 Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer erbringt einen jeweilig gültigen Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe.

18 Entsorgung von Abfällen

Entstehen bei der Durchführung eines Auftrages Abfälle, die Eigentum von AB InBev stehen, so sind diese grundsätzlich sortiert über die Entsorgungsbehälter von AB InBev zu entsorgen. Abfallmengen, die ein Volumen von 5 m³ voraussichtlich überschreiten werden, sind vorher und frühzeitig beim Entsorgungs-Sachbearbeiter (bzw. Koordinator) von AB InBev anzumelden. Hiervon ausgenommen sind überwachungsbedürftige Abfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle, wie z.B. Farben, Lacke,

und insbesondere z.B. Asbest. In diesen Fällen ist der Entsorgungssachbearbeiter (Kordinator) von AB InBev frühzeitig vor Arbeitsbeginn zu informieren. Nach der Entsorgungsdurchführung sind Entsorgungsnachweise, Begleit-, Wiege- und Abfuhrscheine diesem zu übergeben. In begründeten Einzelfällen ist eine hiervon abweichende Regelung nur nach Rücksprache mit dem Entsorgungssachbearbeiter (Kordinator) von AB InBev möglich.

19 Verpflichtung zur Befolgung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Repräsentanten des jeweiligen Auftrages aufzufordern, die entsprechenden Auflagen und Anweisungen dieses Merkblattes stets zu beachten und einzuhalten. AB InBev behält sich vor, Mitarbeiter des Auftragnehmers, die gegen diese Anordnungen verstoßen, von dem Betriebsgelände zu verweisen und den Auftragnehmer für den Schaden haftbar zu machen. AB InBev ist berechtigt, beim Betreten bzw. Verlassen des Betriebsgeländes Personen-, Taschen- und Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Verletzt der Auftragnehmer die im Merkblatt genannten Verpflichtungen, so ist AB InBev berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeit zu verlangen, und zwar so lange, bis die Einhaltung sichergestellt ist.

20 Pflicht zum Nachweis der erforderlichen Arbeitsgenehmigungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Arbeitsgenehmigungen bei ausländischen Arbeitnehmern. Hierüber hat er gegenüber dem Auftraggeber durch Vorlage der Original-Arbeitsgenehmigungen oder Fotokopien Nachweis zu erbringen.

21 Pflicht zur Unterweisung der Arbeitnehmer über den Inhalt dieses Merkblattes

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Änderung des Merkblattes oder mindestens halbjährlich zum Inhalt dieses Merkblattes zu unterweisen. Er verpflichtet sich ebenso, eventuelle Subunternehmer über den Inhalt dieses Merkblattes zu unterrichten und die entsprechenden Schulungen einzufordern. AB InBev behält sich vor, durch Stichproben den Nachweis von Unterweisungen zu überprüfen.